1.0

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für Arbeiten in den Netzen der E-Werk NetzeGmbH & Co. KG (EWN)

Stand: 11/2025

1.0 Liefer- und Leistungsbedingungen

1.1.1 Allgemeines

- Der Kunde steht im Mittelpunkt unseres Handelns.
  Dieser Grundsatz des Auftraggebers (AG) gilt gleichermaßen für den Auftragnehmer (AN) im Kontakt mit dem Kunden und bei der Bauausführung.

- Das öffentliche Auftreten ist Teil der Visitenkarte unseres Unternehmens.
  Ein ordentliches Erscheinungsbild, höfliches Auftreten und die Sauberkeit auf der Baustelle erwarten wir von den AG-Mitarbeitern und AN-Mitarbeitern.

- Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben bei uns einen sehr hohen Stellenwert.
  Dies erwarten wir auch von den in unserem Auftrage tätigen Firmen.

- Unser Unternehmen ist gemäß dem Technischen Sicherheitsmanagement *TSM S 1000* zertifiziert. Das heißt, wir haben die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Versorgungsnetze erfüllt. Sicherheitsbewusstsein und Qualifikation erwarten wir auch von den in unserem Auftrage tätigen Firmen.

- Unser Unternehmen hat das Validierungsaudit für das Umweltmanagementsystem nach *EMAS* im Sommer 2025 erstmalig erfolgreich abgeschlossen. Diese Selbstverpflichtung leben wir verantwortlich in allen Bauvorhaben. Dies erwarten wir auch von den in unserem Auftrage tätigen Firmen.

1.1.2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten bei Aufträgen innerhalb des EWN-Netzgebietes, sowohl für die E-Werk Netze GmbH & Co. KG und für die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co KG.

1.1.3 Auftragserteilung

Werden zusätzliche Arbeiten (Auftragserweiterungen) erforderlich oder sollen Nachunternehmer eingesetzt werden, gelten hierzu die Regelungen der VOB/B.

Regiearbeiten nach FPL Nr. 9 sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und vor Ausführung der Arbeiten vom Projektverantwortlichen anzuordnen oder zu genehmigen. Die Ausführung dieser Leistungen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu dokumentieren.

1.1.4 Bestimmungen, Vorschriften, Anordnungen

- Das Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzgesetz sowie die Bedingungen der Arbeitsstätten- und Baustellenverordnung sind zwingend einzuhalten.

- Die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter muss deren Arbeitsgebiet entsprechen. Elektrotechnische Arbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Mindestens ein Mitarbeiter auf der Baustelle muss in der Ersten Hilfe und in Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) ausgebildet sein.

- Alle Unfälle an der Baustelle sind sofort dem Projektverantwortlichen von EWN zu melden. Hierunter fallen Unfälle mit erheblichen Personen- beziehungsweise Umweltschäden sowie Unfälle mit Öffentlichkeitswirksamkeit (Beispiel: Einsatz von Rettungsfahrzeugen).

- Der AN verpflichtet sich mit der Auftragsannahme insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, allgemein gültigen Regeln der Technik (Beispiel: DIN/VDE-Regeln), sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV und die speziellen auftragsrelevanten Vorschriften und Normen zu beachten und einzuhalten.

- Der AN teilt nach Abstimmung mit EWN den zuständigen Behörden rechtzeitig den Baustellenbeginn und das Baustellenende mit. Der Fachbauleiter des AN muss die allgemein anerkannten Regeln der Technik kennen und in der Lage sein, sie auszulegen.

  Für jede Baustelle ist vom AN ein deutschsprachiger Mitarbeiter mit Entscheidungsbefugnis als Arbeitsverantwortlicher zu benennen. Dieser muss während der regulären Arbeitszeit erreichbar sein. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die auszuführenden Arbeiten fachgerecht und nur von entsprechend geschultem und unterwiesenem Fachpersonal ausgeführt werden.

  Der EWN-Projektverantwortliche hat fachspezifische Weisungsbefugnis gegenüber dem Fachbauleiter des AN. Dies entlastet den AN jedoch nicht von der eigenen, vorrangigen Verantwortung für seine Mitarbeiter.

  Der AN bestätigt ebenso, dass

  - er den sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nachkommt;
  - von ihm eingesetzte ausländische Mitarbeiter, soweit erforderlich, über eine gültige Aufenthalts- beziehungsweise Arbeitserlaubnis verfügen;
  - die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung seines Auftrages erfüllt sind;
  - er seinen Arbeitnehmern mindestens die in Paragraph 1 Arbeitnehmer Entsendegesetz beschriebenen Arbeitsbedingungen gewährt;
  - er Leiharbeitnehmer nur nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einsetzt;
  - er die öffentlich-rechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften einhält.
  - er das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz einhält.

  Auf Anforderung des AG legt der AN geeignete Nachweise auch auf Baustellen vor.

- Ist im Zuge der Arbeiten die Freischaltung von Mittelspannungsleitungen notwendig, so ist dies dem EWN rechtzeitig zu melden. Die erforderlichen Schalthandlungen werden durch EWN-Schaltberechtigte durchgeführt. Danach erhält der Arbeitsverantwortliche eine schriftliche Durchführungserlaubnis (DE) vom EWN-Schaltberechtigten. Der Arbeitsverantwortliche ist verpflichtet, eine Einweisung der Arbeitskräfte an der Arbeitsstelle durchzuführen und die Freigabe zur Arbeit (FzA) zu erteilen.

- Freischaltungen im Niederspannungsnetz können an Elektrofachkräfte des AN delegiert werden. Eine Abstimmung mit dem AG ist jedoch unbedingt zu gewährleisten. Ein rechtzeitiges Verständigen der abzuschaltenden Kunden (in der Regel drei Arbeitstage) ist durch den AN ebenfalls zu gewährleisten.

- Arbeiten unter Spannung (AuS) bis zu einer Spannung von 1.000 V AC und 1.500 V DC sind nur zulässig, wenn sie nach den, in der EWN gültigen Arbeitsanweisungen, ausgeführt werden. Diese Arbeiten werden vom Anlagenverantwortlichen schriftlich angeordnet.

  Die Arbeiten unter Spannung dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Ausbildung für AuS absolviert wurde und der AuS-Pass vorliegt. Eine zweite, in Erste Hilfe und HLW ausgebildete Person ist dann erforderlich, wenn dies in der Arbeitsanweisung gefordert wird. In allen anderen Fällen obliegt es dem Arbeitsverantwortlichen eine zweite Person hinzuzuziehen.

  Die für AuS erforderlichen Körperschutzmittel (PSA), Schutzausrüstungen, Hilfsmittel, Spezialwerkzeuge und Messgeräte stellt der AN in einwandfreier Qualität zur Verfügung.

- Der AN ist verpflichtet, neue Technologien anzuwenden, sofern diese der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit dienen. Die Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuartiger Maschinen und Geräte ist mit dem AG abzustimmen.

- Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen werden wir stichprobenartig überprüfen. Ein möglicher Ausschluss aus dem Bieterkreis erfolgt gemäß den Voraussetzungen des § 124 GWB (s. auch § 6e VOB/A und VOB/A-EU).

- Gemäß Baustellenverordnung sind Baumaßnahmen mit Beschäftigten mehrerer AN zu koordinieren. Der Koordinator wird vom EWN gestellt und den AN für die Baumaßnahme namentlich genannt. Das EWN weist darauf hin, dass der Koordinator im Bereich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes weisungsberechtigt ist. Dies entbindet jedoch den Baustellenverantwortlichen des AN nicht von seinem Verantwortungsbereich.

1.1.5 Liefer- und Leistungspflicht

- Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ist durch das Auftragsschreiben sowie durch die Projektierungsunterlagen des EWN festgelegt.

- Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn alle Genehmigungen der Behörden und Eigentümer vorliegen.

- Der AN hat sich rechtzeitig bei allen Versorgungsträgern und privaten Betreibern über vorhandene Kabel, Leitungen, Rohre und sonstige mögliche unterirdische Anlagen zu erkundigen.

- Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Geschädigten, sowie unserem Projektverantwortlichen zu melden.

- Ist vom AN die Ausführung im Sonderbauverfahren vorgesehen (Beispiel: fräsen, bohren, pflügen oder Bodendurchschlagsrakete), ist dies vor Ausführung mit dem AG abzustimmen. Bei Einsatz von Sonderbauverfahren gelten besondere Bedingungen, die in der Festpreisliste für Tiefbau- und Kabelverlegung fixiert sind.

- Der AN holt die erforderlichen Genehmigungen zum Aufgraben ein und stimmt Verkehrsbeschränkungen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beziehungsweise mit der Ortspolizei ab.

- Die erforderlichen Fachkenntnisse des Bauleiters zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind entsprechend dem Merkblatt MVAS 99 nachzuweisen. Der AG behält sich vor, beim Fehlen dieses Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen.

- Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der in der Nähe befindlichen elektrischen Einrichtungen, durchgeführt sind. Der AN ist verpflichtet, sein Personal vor Beginn der Arbeiten über alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu belehren.

- Der AN muss in der Lage sein, den erteilten Auftrag in der vorgegebenen/ angemessenen Frist und Qualität auszuführen.

- Die anerkannten Regeln der Technik, die maßgebenden Gesetze und Richtlinien und die behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

- Die Arbeiten sind zügig und unterbrechungsfrei auszuführen.

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind vor Betreten oder Befahren eines Grundstücks zu verständigen. Für vermeidbare Flurschäden kommt der AN auf.

- Der AN hat ein Baustellenlager einzurichten und vorzuhalten. Die erforderlichen Anschlüsse für Wasser und Energie sind vom AN selbst zu beschaffen. Es sind alle Einrichtungen und Geräte vorzuhalten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Diese müssen einsatz- und funktionsfähig sein. Messgeräte sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und entsprechend zu eichen beziehungsweise zu kalibrieren.

- Für die gelieferten Baustoffe und Materialien gelten die einschlägigen Güteanforderungen und DIN-Blätter. Der AN kann Qualitätsnachweise verlangen.

- Festgestellte Mängel sind gemäß §4 (7) VOB/B zu beseitigen.

- Der AG kann den AN verpflichten, ein Bautagesbericht über seine Leistungen zu erstellen. Diese sind zum Jour-Fixe dem AG zur Kenntnis vorzulegen. Er bestätigt den Bautagesbericht durch seine Unterschrift.

1.1.6 Gewährleistung und Haftung

- Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführung einer förmlichen Abnahme – per Abnahmeprotokoll (EWN-Formblatt). Die Koordinierung des Abnahmetermins mit Straßenbaulastträger und AN übernimmt der Projektverantwortliche des AG.

- Die Gewährleistung beträgt gemäß § 13 VOB/B vier Jahre ab Abnahme.

- Der Mindesthaftpflichtschutz beträgt für Personenschäden 3 Mio. €, für Sachschäden 1 Mio. € und für Vermögensschäden 0,5 Mio. €.

1.1.7 Material

- Die Übergabe der Materialien erfolgt in einem der Lager des EWN. Mit der Übergabe des Materials geht gleichzeitig die Verantwortung über. Die beigestellten Materialien sind vom AN direkt nach Erhalt auf Vollständigkeit, Fehler und/oder Mängel zu prüfen. Abweichungen sind sofort zu melden.

- Für das zur Bauabwicklung beschaffte und zur Verfügung gestellte Material des EWN übernimmt der AN ab der Übergabe die Haftung gegen Diebstahl, Zerstörung und sonstige Schäden. Er ist verpflichtet, alle für den Bau erforderlichen technischen Unterlagen, auch soweit sie vom EWN geliefert wurden, auf Richtigkeit und Maßgenauigkeit zu überprüfen.

- Restmaterial und Ausbaumaterial sind geordnet und mit vom AN ausgefülltem Materialschein an eines der EWN-Lager zurückzugeben. Mitausgelieferte Verpackungsmaterialien wie Kartonagen, Beutel, etc. können beim EWN-Lager entsorgt werden.

1.1.8 Entsorgung

- Sonderabfälle, gefährliche Abfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz bei zugelassenen Abfallentsorgern beziehungsweise Entsorgungsanlagen anzuliefern. Der Entsorgungsnachweis/ Übernahmeschein ist dem EWN vorzulegen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die fachgerechte Entsorgung von abgebauten Materialien.

170101	Bauschutt Beton
170102	Bauschutt Ziegel
170107	Bauschutt gemischt (ohne Gefahrstoffe)
170301	Bitumen, kohlenteerhaltige Gemische
170302	Bitumen, Sonstige, nicht in 170301 enthalten
170303	Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170504	Boden+Steine
170505	Boden / Baggergut / mit Gefahrstoffen
170506	Boden / Baggergut / ohne Gefahrstoffe
170904	Baustellenmischabfälle / ohne Gefahrstoffe

- Erzeuger-Nummern:
  Lahr – H 290 390 30
  Offenburg – H 291 014 40

Zuschlag auf Auslagen:

Auf Auslagen wird ein Zuschlag von 5 % vergütet bei:

- Materiallieferungen durch den Auftragnehmer (auf Anordnung des Projektverantwortlichen), soweit sie nicht in den Positionspreisen enthalten sind.

- Leistungen von Handwerken, die vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber (vertreten durch den Projektverantwortlichen) beauftragt werden.

Die Auslagen sind durch Rechnungen zu belegen. Für die Berechnung gilt das Nettoentgelt (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer).

Hinweis: Gebühren für Anordnungen der Verkehrsbehörden sind in den Positionen enthalten.

1.1.9 Aufmaßerstellung

- Die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden entsprechend den Positionen der Festpreislisten ausgeführt. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen werden in einem Aufmaß erfasst.

  Das Aufmaß wird sofort nach Abschluss der Arbeiten erstellt und soll bei größeren Projekten (ab 3 Monate Bauzeit) auch abschnittsweise erfolgen.

  Im Aufmaß müssen die ausgeführten Arbeiten (Lieferungen und Leistungen) nachvollziehbar erfasst werden. Darüber hinaus muss das Aufmaß Angaben über Projektkennzeichnung, Ausführungsort, beauftragtes Unternehmen, Arbeitsbeginn, Arbeitsende und das Datum der Aufmaß Erstellung enthalten.

  Es wird vom AN und dem Projektleiter des AG im Standard gemeinsam erstellt.
  Das fertige Aufmaß wird dem AN zur Prüfung und Bestätigung übergeben und muss innerhalb von vier Kalenderwochen nach Aufmaß Überlassung entweder reklamiert, oder als korrekt anerkannt, dem AG zurückgegeben werden.

  Aufmaße, die nicht innerhalb dieser vier Kalenderwochen bestätigt wurden, prozessiert der AG als entsprechende Gutschrift für den AN.

- Regiearbeiten sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die EWN-Projektleitung. Rapportzettel sind spätestens drei Tage nach der Leistung zur Anerkennung vorzulegen. Später vorgelegte Rapportzettel können nicht mehr anerkannt werden.

- Differenzen zwischen Aufmaß und Materiallieferung werden in Rechnung gestellt.

1.1.10 Abschlagszahlungen

- Abschlagszahlungen werden für Aufträge mit einer Bauzeit über 4 Wochen entsprechend § 16 VOB/B gewährt.

1.1.11 Rechnungsstellung

- Alle AN, die nicht am Gutschriftverfahren teilnehmen, erstellen eine Rechnung auf der Basis des Aufmaßes und des Auftragsschreibens.

- Die gültige Umsatzsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen. Auf der Rechnung ist die im Auftragsschreiben angegebene AG-Kennzeichnung aufzuführen (Projekt-Nummer, Revisions-Nr. und Projekttext), der Ausführungszeitraum und die UST-Ident-Nr. aufzuführen. Der Freistellungsbescheid ist der Rechnung beizufügen.

- Auf die korrekte Angabe der AG-Firmierung ist bei Rechnungsstellung besonders zu achten.

- Alle Rechnungsbeträge sind gemäß VOB/B zur Zahlung fällig.

- Die Rechnungsüberlassung des AN an den AG erfolgt digital als Zusendung an die Adresse erechnung@uewm.de. Auf eine postalische Zusendung ist zu verzichten.

1.1.12 Stundensätze für Arbeitskräfte (Lohnstunden)

- Stundenlohnarbeiten werden auf Anordnung und Freigabe der Bauleitung des AG ausgeführt. Der Verrechnungssatz enthält sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn, einschließlich vermögenswirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dergleichen) sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge für Überzeiten sind eingerechnet (normale Baustellen).

- Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nicht eingerechnet. Für diese werden gesonderte Abrechnungspositionen angewandt.

1.1.13 Baustelleneinrichtung

- Für Arbeitsvorbereitung, Baustelleneinrichtung, Baustellenzwischenlagerung und Baustellenabsicherung, siehe auch Nebenleistungen im Teil 1.3 der Liefer- und Leistungsbedingungen, wird auftragsbezogen eine Pauschale vergütet.

- Die Baustelleneinrichtung bleibt bei Ausschreibungen von Ab- und Zuschlägen unberücksichtigt (ungekürzt).

- Alle Transport-, Lager- und sonstige Aufwendungen (z.B. Vorhaltung von Werkzeugen und Kleingeräten), die zur Errichtung einer Baustelle benötigt werden, sind damit abgegolten.

- Bewertungsmaßstab ist Gesamtauftragswert [netto], egal ob Kabel-, Freileitungs- oder kombinierte Arbeiten, einschließlich angehängter Leistung gemäß FPL 9

anfallen.

- Bei reinen Stundenlohnarbeiten (FPL 9) z. B. bei Störungs- und Schadensfalleinsätzen entfällt die Bezahlung einer Baustelleneinrichtung.

1.1.14 Gutschriftsverfahren

- Beim Gutschriftverfahren erfolgt die Erstellung der Gutschrift durch den AG in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach bestätigtem Aufmaß Eingang beim AG.

- Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen ab Gutschriftdatum.

- Über alle umsatzsteuerfreien Anordnungen und Gebühren, sowie verauslagte Materialbeistellungen schickt der AN zeitnah, mit Angabe der Auftragsnummer, eine Rechnung an den AG. Eine Rechnungskopie ist unbedingt beizufügen.

1.1.15 Sicherheitseinbehalt

- Der AG behält sich zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen die Forderung einer Bürgschaft über 5 % vor; bei Bauleistungen über 200.000,00 € Angebotssumme.

1.1.16 Rücktrittsrecht

- Der AG ist entsprechend § 8 VOB/B berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Dies kann insbesondere eintreten bei:

  Zeitlichem Verzug der Bauausführung,
  gravierenden Sachmängel,
  Verstößen gegen Arbeitssicherheit und Umweltschutz oder
  Gefährdung Dritter durch ungenügende Verkehrssicherung.

  Die Mängel und die Frist zur Beseitigung werden vom AG schriftlich angezeigt.

Die Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ab dem 01.03.2026.